Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang | Düsseldorf, den 18. Dezember 2025 | Nummer 51

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

375 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KR9 (Pascal Marc Ulbricht) S. 439

376 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D13 (Tordis Stentzel) S. 439

377 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E24 (Marvin Josch) S. 440

378 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - ME4 (Hannes Viehweger) S. 440

379 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scheren Logistik GmbH in Düsseldorf S. 440

380 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 441

381 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld S. 441

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

382 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 442

383 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221575578 S. 442

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 25. Dezember 2025. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 17. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Donnerstag, den 8. Januar 2026. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 31. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

375 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KR9 (Pascal Marc Ulbricht)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR9

Düsseldorf, den 05. Dezember 2025

Mit Wirkung zum 08.12.2025 wurde Herr Pascal Marc Ulbricht zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Krefeld 9 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.439

376 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - D13 (Tordis Stentzel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D13

Düsseldorf, den 08. Dezember 2025

Mit Wirkung zum 01.05.2026 wurde Frau Tordis Stentzel für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 13 in Düsseldorf bestellt.
Der Kehrbezirk Düsseldorf 13 umfasst die Düsseldorfer Stadtteile Eller und Wersten.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.439

377 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) - E24 (Marvin Josch)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-E24

Düsseldorf, den 08. Dezember 2025

Mit Wirkung zum 01.04.2026 wurde Herr Marvin Josch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 24 in Essen bestellt.
Der Kehrbezirk Essen 24 umfasst die Essener Stadtteile Freisenbruch, Steele, Eiberg und Horst.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.440

378 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - ME4 (Hannes Viehweger)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME4

Düsseldorf, den 09. Dezember 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Hannes Viehweger zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 4 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.440

379 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scheren Logistik GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0022467-N001-A23a-3/25

Düsseldorf, den 21. November 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Scheren Logistik GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort Paul-Thomas-Straße 52 (Hallen 1 – 4)

Die Scheren Logistik GmbH betreibt am Standort an der Paul-Thomas-Straße 52 in 40599 Düsseldorf eine nach dem Baurecht (BauO NRW) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen.

Bei dem Betriebsgelände der Scheren Logistik GmbH handelt es sich aufgrund des erstmaligen Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, mit Inbetriebnahme der mit Baugenehmigung Az.: 63/32-BA-1864/24 geänderten Betriebsweise erstmalig um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort Paul-Thomas-Straße 52 (Hallen 1 – 4) werden Stoffe gehandhabt, die erstmalig dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die baugenehmigungsrechtliche Erhöhung der Lagermenge bereits genehmigter wassergefährdender Stoffe auf nunmehr 8.600 t (s. Baugenehmigung oben).

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 a BImSchG ist demnach festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.440

380 Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0215455-N060-A23a-3/24

Düsseldorf, den 03. Dezember 2025

Bekanntmachung nach § 23 a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftiges übergeordnetes Gasnetz.

Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im übergeordneten Gasnetz werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Es wurde folgende Maßnahme im übergeordneten Gasnetz (hier: Hochofengasnetz) durchgeführt:
Die Installation einer zusätzlichen Sicherheitseinrichtung (neue PLT) mit der entsprechenden Sensorik in der übergeordneten Hochofengasleitung jeweils im zuführenden Rohrstrang in Richtung Hochofen 1 und Hochofen 2.

Für die störfallrelevante Änderung des übergeordneten Gasnetzes, das Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung des übergeordneten Gasnetzes keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23 b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Michaela Lein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.441

381 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0018684-0010-A15-0236/25

Düsseldorf, den 09. Dezember 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Polymerisationsanlage durch Änderung des unterirdischen Monomertanklagers N1

Die Alberdingk Boley GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Straße 53 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von wässrigen Emulsionspolymerisationen und Polyurethandispersionen (Polymerisationsanlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Alberdingk Boley GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der

Polymerisationsanlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des unterirdischen Monomertanklagers N1, einer Nebenanlage der v. g. Anlage. Es wurde angezeigt, dass die Lagerbelegung von zwei Tankkammern innerhalb des Tankfeldes getauscht werden soll. Beide Tankkammern besitzen dieselben Volumina, so dass mit dem Belegungstausch keine Änderung der Lagerkapazitäten der jeweiligen Stoffe erfolgt.

Des Weiteren wird angezeigt, dass im gesamten Tanklager N1 der Austausch der vorhandenen Pumpen gegen neue Pumpen gleichen Typs erfolgt. Dabei weisen die neuen Pumpen eine TA Luft konforme dauerhaft technische Dichtheit und einen verbesserten Trockenlaufschutz auf.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Wie in den Antragsunterlagen dargelegt wurde, ergeben sich durch die vorhabenbedingten Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit. Die angezeigten Änderungen führen zu keiner Änderung des genehmigten Stoffrahmens sowie der genehmigten Stoffmengen. Damit kann ein Einfluss der vorgesehenen Änderungen auf den angemessenen Sicherheitsabstand ausgeschlossen werden.

Somit ist nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Jörg Lauterbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.441

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

382 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis **Nr. 2094** ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 12.05.2025, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arndt
Kreisverwaltungsdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.442

383 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221575578

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221575578 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 03.12.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.442

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de